

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 1999 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 1997 (Nr. 16);
– Förderung von Sozialstationen und ambulanten Hilfen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 14. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 12/5700):

Die Landesregierung zu ersuchen, künftig die Landesförderung

- a) der Mobilien Sozialen Dienste, der Nachbarschaftshilfen und der Pflegedienste für zeitintensive Pflege grundsätzlich von einer kommunalen Komplementärförderung abhängig zu machen;
- b) der Familien- und Kinderkrankenpflege nicht von einer kommunalen Komplementärförderung abhängig zu machen.

Bericht

Mit Schreiben vom 14. Mai 2001 Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Mit Erlass vom 18. Dezember 2000 wurden die Regierungspräsidien als Bewilligungsbehörden unterrichtet, dass eine Landesförderung der ambulanten Hilfen ab dem 1. Januar 2001 bei den

- Mobilien Sozialen Diensten, den Nachbarschaftshilfen und den Pflegediensten für zeitintensive Pflege nur noch bis zur Höhe der kommunalen Mitfinanzierung erfolgen kann,
- bei den Diensten Familienpflege, Dorfhilfe, Kinderkrankenpflege und Betreuungsgruppen für gerontopsychiatrisch Erkrankte (Alzheimerbetreuungsgruppen) die Landesförderung unabhängig von der Höhe der kommunalen Mitfinanzierung erfolgt.

Mit Schreiben gleichen Datums wurden die kommunalen Landesverbände und die Verbände der freien Wohlfahrt über den Beschluss des Landtags und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Förderung der ambulanten Dienste unterrichtet.

Bei der jetzt heranstehenden Änderung der Richtlinien für die Förderung der ambulanten Hilfen, nach denen die Förderung der o.g. Dienste erfolgt, wird der Beschluss des Landtags entsprechend eingearbeitet.